



OSTALBKREIS

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Auf Grund von § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221, 222) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisverordnung vom 11.12.2000 (GBl. 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Ostalbkreises am 25.06.2019 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Ostalbkreises erfolgen, sofern sondergesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises www.ostalbkreis.de in der Rubrik „Newsroom - Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamts Ostalbkreis bei der Pressestelle, Stuttgarter Str. 41, Aalen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig, erfolgen sie abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in die Zeitungen Schwäbische Post und Gmünder Tagespost, Aalener Nachrichten/Ipf- und Jagstzeitung und Remszeitung. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der genannten Zeitungen, bei verschiedenen Erscheinungstagen der letzte der Erscheinungstage.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Ostalbkreises vom 16. September 1972 außer Kraft.

Aalen, den 25.06.2019

gez.

Klaus Pavel
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Ostalbkreises verletzt worden sind.